



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Oktober 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0194 (COD)**

**12005/13
ADD 1**

**PECHE 306
CODEC 1683**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates
– *Begründung des Rates*

I. EINLEITUNG

Die Europäische Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2011 ihren Vorschlag über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ("GMO") vorgelegt¹.

Nach der Orientierungsaussprache vom 19. März 2012 ist der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2012 zu einer "allgemeinen Ausrichtung" gelangt².

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. September 2012 festgelegt.³

¹ Dok. 12516/11 PECHE 188 CODEC 1167.

² Dok. 10415/12 PECHE 192 CODEC 1445.

³ Dok. 13616/12 CODEC 2093 PECHE 334 PE 390.

Im Anschluss an die Abstimmung im Europäischen Parlament fanden Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im Hinblick auf eine Einigung über den Vorschlag statt. Eine Einigung wurde am 4. Juni 2013 erzielt; sie wurde anschließend am 14. Juni 2013 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter, am 18. Juni 2013 vom Ausschuss für Fischerei des Europäischen Parlaments und am 15. Juli 2013 vom Rat gebilligt.

Angesichts dieser Einigung wird der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) ersucht, auf seiner Tagung am 17. Oktober 2013 den Standpunkt des Rates in erster Lesung nach der rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung des Textes gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festzulegen.

Bei seinen Beratungen hat der Rat den Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 28. März 2012 bzw. 4. Mai 2012 gebührend Rechnung getragen¹.

II. ZIEL

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung 104/2000 vom 17. Dezember 1999² zur Schaffung der Rechtsgrundlage der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ("GMO") ersetzt werden. Der GMO-Vorschlag soll als Teil des GFP-Reformpakets dazu beitragen, dass die Ziele der vorgeschlagenen neuen GFP-Verordnung erreicht werden³.

Die Ziele des Vorschlags umfassen unter anderem

- die Vereinfachung der rechtlichen Verfahren und der Berichterstattungspflichten;
- die Stärkung der Rolle der Berufsorganisationen;
- eine Senkung der Marktstützung (Einstellung des Rücknahmepreismechanismus, allmähliche Abschaffung der Unterstützung im Rahmen der Lagerhaltungsbeihilfe) und
- eine bessere Information der Verbraucher.

¹ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183; ABl. C 225 vom 25.7.2012, S. 20.

² ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

³ Dok. 12514/11 PECHE 187 CODEC 1166.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A) Allgemeine Anmerkungen

Auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags haben das Europäische Parlament und der Rat Verhandlungen geführt, um bereits im Stadium der ersten Lesung im Rat zu einer Einigung zu gelangen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates spiegelt den zwischen den beiden Gesetzgebern erzielten Kompromiss voll und ganz wider.

B) Kernfragen

Der Kompromiss, der sich im Standpunkt des Rates in erster Lesung widerspiegelt, enthält die folgenden Kernpunkte:

a) Allgemeine Bestimmungen

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben darauf verwiesen, dass in dem Vorschlag der Kommission eine Bezugnahme auf die externe Dimension fehlt. Die Kommission hält eine derartige Bezugnahme für nicht erforderlich, da die externe Politik in einer gesonderten Verordnung mit einer anderen Rechtsgrundlage behandelt werden soll. In dem endgültigen Kompromiss ist ein Verweis auf die Verordnungen, die die GMO hinsichtlich der externen Aspekte ergänzen sollen, enthalten.

Auf Ersuchen des Rates sind die Begriffsbestimmungen für "Einzelhandel" und "vorverpackte Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur" in die Liste der Begriffsbestimmungen in Artikel 5 aufgenommen und ist auf die Begriffsbestimmungen der GFP- und anderer Verordnungen verwiesen worden, die auch in diesem Zusammenhang Anwendung finden.

b) Erzeugerorganisationen

Das Europäische Parlament hat die Neustrukturierung des Abschnitts über Gründung, Ziele und Maßnahmen befürwortet, die der Rat zwecks Vereinfachung vorgeschlagen hatte; Ergebnis war die Streichung der Artikel 9 bis 11. Als Folge davon wurden die EP-Abänderungen 38 bis 68 überflüssig, die inhaltlich weitgehend in die vom Rat vorgeschlagene Struktur übernommen wurden.

Ziele und Mittel: Das Europäische Parlament und der Rat haben sich auf Änderungen verständigt, mit denen die Ziele der Erzeugerorganisationen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag erweitert und präzisiert werden. Demzufolge sind in Bezug auf die Erzeugerorganisationen im Fischereisektor unter anderem die folgenden Aspekte aufgenommen worden: Förderung einer *nachhaltigen Fischerei*; Einhaltung der *Umweltvorschriften* unter gleichzeitiger Beachtung der *sozialen Bestimmungen*; Umgang mit *unerwünschten Fängen*; *Rückverfolgbarkeit* und Maßnahmen gegen *IUU-Fangpraktiken*. Der Abschnitt "Maßnahmen" ist entsprechend geändert worden.

Anerkennung: Auf Ersuchen des Rates sind nähere Bestimmungen über die Funktionsweise der Erzeugerorganisationen und Branchenverbände aufgenommen worden.

Produktions- und Vermarktungspläne: Wesentliche Forderungen des Rates sind akzeptiert worden: Zunächst werden die Produktions- und Vermarktungspläne in Artikel 28 Absatz 2 inhaltlich näher beschrieben; zweitens wurde im Vorschlag die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte gestrichen, und schließlich sollen Änderungen des Formats und der Struktur der Produktions- und Vermarktungspläne von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten angenommen werden.

Lagerhaltungsmechanismus: Der von der Kommission vorgeschlagene Lagerhaltungsmechanismus, mit dem das gesamte System der Rücknahmepreise und Interventionen ersetzt werden sollte, ist praktisch unverändert beibehalten worden. Dieser Mechanismus hat sich als sachdienlicher Kompromiss zwischen den Vorstellungen derjenigen erwiesen, die sich für eine Ausweitung des derzeitigen Systems ausgesprochen haben, und derjenigen, die jeglicher Art öffentlicher Intervention ein Ende bereiten möchten.

Kollektivfonds: Auf Ersuchen des Rates wurden die Bestimmungen des Vorschlags über die Kollektivfonds der Erzeugerorganisationen gestrichen, da offensichtlich kein zusätzlicher Nutzen zu erwarten war.

c) **Vermarktungsnormen**

Wie vom Rat vorgeschlagen können sich die Vermarktungsnormen auf Qualität, Größe oder Gewicht sowie Verpackung, Aufmachung und Kennzeichnung der Erzeugnisse und insbesondere – sofern angezeigt – auf die Mindestvermarktungsgrößen entsprechend den Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung beziehen. Angelandete Fischereierzeugnisse, die den Vermarktungsnormen nicht genügen, können für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr verwendet werden (damit soll vermieden werden, dass Märkte für "unerwünschte Fänge" – wie Jungfische – entstehen).

Auf Ersuchen des Rates wurde im Vorschlag die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte gestrichen.

d) **Verbraucherinformation**

Artikel 35 (obligatorische Angaben) hat sich als eine der schwierigsten Fragen in den Verhandlungen erwiesen. Insbesondere war die Angabe des Fangdatums oder des Zeitpunkts der Anlandung sowie des verwendeten Fanggeräts höchst strittig.

- Datum der Anlandung: Das Europäische Parlament hat die obligatorische Angabe des Zeitpunkts der Anlandung befürwortet, wohingegen die Kommission das Fangdatum vorgeschlagen hat. Demgegenüber ist nach dem Dafürhalten des Rates weder mit der Angabe des Fangdatums noch des Zeitpunkts der Anlandung in den meisten Fällen ein hinreichender Zusatznutzen (sehr wohl jedoch ein größerer Verwaltungsaufwand) verbunden. In bestimmten Fälle könnten diese Angaben sogar irreführend sein, wenn der Verbraucher üblicherweise eine bessere Produktqualität mit einem jüngeren Datum verknüpft. Schließlich hat der Rat sich damit einverstanden erklärt, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben wird, während das Fangdatum zu den freiwilligen Angaben nach Artikel 39 gehören könnte.
- Fanggerät-Kategorie: Zusätzlich zu einer – vom Rat akzeptierten – genaueren Beschreibung des Gebiets, in dem das Erzeugnis gefangen oder in Aquakultur gewonnen wurde, hat das Parlament sich dafür ausgesprochen, dass die verwendete Fanggerät-Kategorie angegeben wird. Der Rat hatte dies zunächst abgelehnt; würde die Fanggerät-Kategorie angegeben, könnte eine Stigmatisierung bestimmter Fangtechniken nämlich die Folge sein. Kompromisshalber haben sich beide Seiten darauf verständigt, eine vereinfachte Liste mit sieben Fanggerät-Kategorien, die in Anhang III genannt sind, aufzunehmen (nähere Angaben zu dem Fanggerät können freiwillig erfolgen; siehe unten).

Umweltgütezeichen (Artikel 36): Das Europäische Parlament und der Rat sind übereingekommen, dass die Kommission bis 1. Januar 2015 einen Bericht über die Durchführbarkeit von Optionen für ein System für die Vergabe von Umweltgütezeichen und die Festlegung von Mindestvoraussetzungen vorlegen sollte.

Zu den zusätzlichen freiwilligen Angaben (Artikel 39) können unter anderem das *Fangdatum*, der *Zeitpunkt der Anlandung* oder der *Hafen*, in dem die Erzeugnisse angelandet wurden, ferner die *Art des Fanggeräts im Einzelnen*, der *Flaggenstaat* des Schiffes, das die Erzeugnisse gefangen hat, usw. gehören.

Im Hinblick auf die obligatorischen Angaben gemäß Artikel 35 Absatz 1 können QR-Codes verwendet werden.

Freiwillige Angaben dürfen den für die obligatorischen Angaben zur Verfügung stehenden Raum nicht eingrenzen, und es dürfen keine freiwilligen Angaben aufgenommen werden, die nicht nachprüfbar sind.

Delegierte Rechtsakte: Die im Vorschlag vorgesehene Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte wurde gestrichen.

e) **Verfahrensvorschriften und Schlussbestimmungen**

Änderung der Kontrollverordnung: Auf Ersuchen des Rates wird die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 geändert, damit festgelegt werden kann, dass die Mitgliedstaaten Kontrollen der Einhaltung durchzuführen haben und die Bestimmungen über die Verbraucherinformation anzupassen sind.

Vorschriften zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen (Artikel 47): die derzeitigen Vermarktungsstandards für bestimmte Erzeugnisse gelten weiterhin.

IV. FAZIT

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für Fischerei (PECH) des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (25. Juni 2013) bestätigt. In diesem Schreiben teilt der Vorsitzende des Fischereiausschusses mit, dass er den Mitgliedern dieses Ausschusses und anschließend dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates in erster Lesung vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe in der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen. Mit der Annahme der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur schafft die Europäische Union eine wesentliche Grundlage für die neue gemeinsame Fischereipolitik.